

Merkblatt zum Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung

Studierende mit einer Behinderung, chronischen Krankheit oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, die die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erschwert, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich aus dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit und ist in den jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge geregelt und definiert.

Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, Studierenden mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu ermöglichen, unter angemessenen Bedingungen Studienleistungen und Prüfungen chancengleich zu erbringen. Nachteile, die Studierende mit den genannten Beeinträchtigungen gegenüber den anderen Studierenden bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen haben, sollen soweit als möglich ausgeglichen werden. Auf die Anforderungen, die zu dem Leistungsbild der Prüfung gehören, darf dabei aber nicht verzichtet werden.

Daher müssen nachteilsausgleichende Maßnahmen individuell im Vorfeld der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung festgelegt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen:

- Vorliegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung. Die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen unter den regulären Bedingungen ist im Vergleich zu den anderen Studierenden aufgrund der Beeinträchtigung erschwert.
- Die fachlichen Anforderungen der Studien- oder Prüfungsleistung werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert.

Verfahren:

- Nachteilsausgleichende Maßnahmen können nur auf schriftlichen Antrag der /des Studierenden gewährt werden.
- Der Antrag ist je nach Studiengang an den Fachprüfungsausschuss bzw. den Studiendekan / -dekanin zu richten.
- Der Antrag ist mit der in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung genannten Frist vor der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen.
- Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen.
- Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Dabei ist darzulegen, in welcher Form und welchem Umfang sich die Beeinträchtigung auf die Erbringung der Leistung auswirkt.

Bitte beachten Sie, dass für Nachteilsausgleiche in Staatsprüfungen der Antrag an das jeweils zuständige staatliche Prüfungsamt gerichtet werden muss.